

Zeitschrift für angewandte Chemie

III. Bd., S. 1—4

Wirtschaftlicher Teil u. Vereinsnachrichten

1. Januar 1918

Die Baumwollindustrie Ägyptens.

Seit undenklichen Zeiten war Baumwolle und ihre Verwendung in Ägypten schon bekannt, aber ihre Kultur war bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts sehr beschränkt und erstreckte sich nur auf eine große indische Qualität, welche die Ausfuhr nicht lohnte. Hierin ist aber mit der Zeit ein gewaltiger Wandel eingetreten. Heute ist ein Drittel des gesamten unter Kultur genommenen Landes in Ägypten mit Baumwolle bestellt unter Zurückdrängung des Getreidebaues. Obwohl nun Baumwolle hier in Hülle und Fülle zur Verfügung steht, kann von einer bedeutenden Textilindustrie doch nicht gesprochen werden, dagegen kommen die Fabriken, die sich mit der Trennung der Baumwollfasern von den Samen beschäftigen, die sog. Egrenieranstanstalten, und diejenigen Unternehmungen, welche den Samen weiterverarbeiten, gut vorwärts. Die über das ganze Land verstreuten Egrenieranstanstalten haben sich zur Regelung der Konkurrenzverhältnisse großteils unter der Firma Associated Cotton Ginners of Egypt. Ltd. mit einem Aktienkapital von 357 000 Pfd. Sterl. zusammengeschlossen und kaufen die Ernte direkt oder durch Kommissionäre von den Erzeugern. Nach der Trennung der Fasern von den Samen pressen und verkaufen sie die Rohbaumwolle dann an die Alexandriner Händler. Vom Samen geht ein Teil zu Saatzwecken wieder an die Erzeuger zurück, ein anderer wird gleichfalls ausgeführt und der Rest an die Ölpresen verkauft. Die Bedeutung der letzteren hat von Jahr zu Jahr zugenommen. Die großen modern eingerichteten Unternehmungen, wie die Kafr-el-Zayat Cotton Co. Ltd. und die Egyptian Salt and Soda Co. Ltd. mit je zwei Fabriken liegen im Delta, nicht nur, weil hier der Rohstoff in größter Menge vorhanden ist, sondern weil hier auch die Arbeitskräfte am billigsten zu haben sind. Die Verarbeitung des Baumwollsamens auf Öl ist eigentlich erst eine Errungenschaft neuerer Zeitäste. Früher wußte man mit dem Samen, soweit er nicht zur Saat gebraucht wurde, nicht recht etwas anzufangen, und erkannte erst ziemlich spät, welch wertvolles Naturprodukt man bisher vernachlässigt hatte. Um welche enormen Mengen es sich dabei handelt, geht daraus hervor, daß in den Baumwollkapseln dem Gewicht nach durchschnittlich doppelt soviel Samen wie Fasern enthalten sind. Das ausgespreßte Öl, das Cottonöl, findet zu drei Vierteln als Speiseöl im Lande selbst ausgedehnte Verwendung, wie die geringe Ausfuhr erkennen läßt. Der Rest wird in der ziemlich bedeutenden ägyptischen Seifen- und Kerzenindustrie verwandt. Viel deutsche Unternehmung steckt in den Öl- und Seifenfabriken zur Verarbeitung von Baumwollsaaat und dem gleichfalls in Ägypten gewonnenen Natron. Unter den Baumwollpressen verdient Erwähnung die Deutsche Baumwollpresse A.-G. in Alexandrien, die mit Unterstützung der Deutschen Orientbank gegründet wurde und über 1 Mill. M Aktienkapital verfügt. Auch die größte Baumwollentkernungsanlage in Ägypten überhaupt, in Kafr-el-Hayat, gehört der hochangesehenen deutschen Firma R. u. O. Lindemann in Alexandrien. Die Rückstände aus den Ölpresen in Form der Ölkuchen und des daraus hergestellten Mehles bilden eins der wertvollsten Futtermittel, die es überhaupt gibt. Von den ägyptischen Landwirten werden sie verhältnismäßig wenig verfüttert, sondern zum größten Teil nach England ausgeführt. Die Ölkuchenausfuhr gibt einen gewissen Anhalt für die Ausdehnung dieser Industrie überhaupt. Sie stieg von 60 000 t im Jahre 1900 auf 110 000 t im Jahre 1914. Die Gewinnung war also in stetiger rascher Steigerung begriffen, was auch die im Verhältnis zur vergrößerten Baumwollausfuhr relativ abnehmende Ausfuhr von Baumwollsamen bestätigt. Die ägyptische Baumwollöllindustrie verarbeitete in den Jahren 1900—1914 im Durchschnitt jährlich 85 000 engl. t. Dabei gab es aber auch starke Schwankungen, so im Jahre 1907: 103 456 t, 1906: 95 000 t, 1902: 55 000 t. Dieselben sind naturgemäß die Folge des wechselnden Ernteertrages. Die Richtung zur Ausdehnung der Selbstverwertung ist nicht zu verkennen, und es ist als wahrscheinlich anzunehmen, daß in absehbarer Zeit die Cottonölindustrie in Ägypten eine derartige Ausdehnung gewinnen wird, daß für die Ausfuhr nur noch wenige Samen zur Verfügung steht. Durch den Krieg ist aber in dieser Entwicklung ein ganz bedeutsamer Stillstand eingetreten. Die deutschen Ölzmühlen, welche sich in der Zeit vor dem Kriege mehr und mehr auf die ägyptischen Erzeugnisse in ihrer Einfuhr gestützt hatten, sahen sich mit Kriegsbeginn von dieser Einfuhr abgeschnitten und bald darauf auch von der amerikanischen. Daraus resultiert der

Hauptmangel an Öl in Deutschland. Die deutschen Ölzmühlen bezogen an Baumwollsamen (in t):

1912	1913	1. Halbj. 1914
------	------	----------------

Aus Ägypten	1 920 698	2 078 383
-----------------------	-----------	-----------

Aus Ver. Staaten von Amerika .	169 174	100 624
--------------------------------	---------	---------

73 965		
--------	--	--

Da nun Ägypten immer mehr zur weiteren Ölgewinnung übergeht, so wird der Samenbezug für Deutschland in Zukunft aus anderen Gebieten erfolgen müssen, wozu in erster Linie Südrussland in Frage kommt, wo in den transkaukasischen Gebieten der Baumwollanbau in letzter Zeit gewaltige Zunahmen aufweist. Ebenso wird neuerdings dem Baumwollanbau auch im ägyptischen Sudan Aufmerksamkeit gewidmet, wo Baumwolle fast überall wild im Niltale wächst und in meist kurzstapigen Sorten auch von den Eingeborenen für eigenen Bedarf seit langem im kleinen angebaut wird. Die Baumwollausfuhr aus dem Sudan hat noch keinen großen Umfang erreicht und muß durchweg über Ägypten gehen, da es im Sudan noch nicht genügende Entkernungs- und Preßanlagen gibt. Die Baumwollausfuhr beläuft sich jährlich auf rund 5000 t bis jetzt. Die Bewässerungsfrage im Sudan ist die Hauptsache für die Kulturen, und sie ist insofern günstig, als nur ein Drittel des künftigen Kulturlandes der künstlichen Bewässerung bedarf, dagegen zwei Drittel durch den Regen genügend Feuchtigkeit empfangen. Als Regenkultur können fast allein nur Durra und Ölfrüchte angebaut werden.

B-n.

Jahresberichte der Industrie und des Handels.

Die russische Seidengewinnung umfaßt nach dem „Torg. Prom. Gaz.“ drei Bezirke: den südrussischen, den kaukasischen und den Turkestanner Bezirk. Der südrussische Bezirk, für den sehr viel materielle Opfer aufgewandt wurden, ist der am wenigsten entwickelte, da die sich in der Hauptsache mit Getreidebau befassende Bevölkerung für die Seidenzucht kein Interesse zeigt. Nur im südlichen Teil Bessarabiens und im taurischen Gouvernement ist die Produktion durch die dort ansässigen Bulgaren zu einer gewissen Bedeutung gebracht worden. 1912 lieferte dieser Bezirk 6000 Pud Cocons. Im Kaukasus liegen die Verhältnisse wohl günstiger, doch fehlt es hier an tüchtigen Spezialisten, weshalb die Seidenzucht nicht zur rechten Entwicklung kommen kann und sich in einem stagnierenden Zustand befindet. Die Erzeugung dieses Bezirkes belief sich 1912 auf 285 000 Pud Cocons. Am besten liegen die Verhältnisse im Turkestanner Bezirk, dessen durchschnittliches Jahresertragsnis während 1907—1912 250 000 Pud Cocons ergab. (Bulg. Handelszg.)

Gesetzgebung.

(**Zölle, Steuern, Frachten, Verkehr mit Nahrungsmitteln, Sprengstoffen, Giften usw.; gewerblicher Rechtsschutz.**)

Niederlande. Durch königl. Verfügung vom 7./4. 1917 (Staatsblad Nr. 278) ist die Ausfuhr von jeglichen Metallen verboten, mit Ausnahme von Stahl und Eisen, für die es bei der Verfügung vom 13./10. 1916 (Staatsblad Nr. 473, 1916) bleibt.

H-h.

Deutschland. Nachdem in 1909/10 der Eisen-Portlandzement schon dem Portlandzement durch den Minister der öffentlichen Arbeiten gleichgestellt worden ist, hatte in 1914 der Verein Deutscher Hochofenzementwerke den Antrag gestellt, auch den Hochofenzement in ähnlicher Weise als gleichwertig anzuerkennen. Das ist jetzt unter dem 22./11. in einer Verfügung an die dem Eisenbahnminister nachgeordneten Behörden geschehen. Die Versuchsergebnisse haben gezeigt, daß Eisenbetonbauten, in denen wenig abgelagerter Hochofenzement verwendet wurde, als gleichwertig mit den anderen genannten Zementsorten bezeichnet werden können, vorausgesetzt, daß der zu verwendende Hochofenzement den deutschen Normen, die dafür aufgestellt sind, entspricht, daß er einer dem Verein deutscher Hochofenzementwerke angehörenden Fabrik entstammt, oder daß das betreffende Werk sich der regelmäßigen Kontrolle des Vereins unterwirft. Nach fünf Jahren soll die Frage neu erörtert werden.

dn.

Zu der vom Kriegsamt im Januar 1917 herausgegebenen Zusammenstellung von Gesetzen, Bekanntmachungen und Verfügungen betreffend Kriegsrohstoffe nebst deren Nachträgen, Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen ist das V. Ergänzungsblatt nach dem Stande vom 1./11. 1917 erschienen. Dieses Ergänzungsblatt wird auf Anforderung kostenlos durch die Stellen abgegeben, durch welche die Zusammenstellung Nr. Bst. 1000/1. 17 KRA. bezogen worden ist. Mit dem V. Ergänzungsblatt werden die Nachträge zu der Zusammenstellung Nr. Bst. 1000/1. 17 KRA. vom 1./1. 1917 abgeschlossen. Eine neue Zusammenstellung, deren Erscheinen in den Mitteilungen des Kriegsamts und in der Presse bekanntgegeben wird, wird nach dem Stande vom 1./1. 1918 herausgegeben.

on.

Kartelle, Syndikate, wirtschaftliche Verbände.

Der deutsche Kupferdrahtverband ist bis zum 30./6. 1918 verlängert worden. Von einer Verlängerung auf weitere Zeit ist zunächst im Hinblick auf die Möglichkeit einer veränderten Organisation des Verbandes nach Friedensschluß abgesehen worden. Vorsitzender ist der Direktor des Felten & Guilleaume-Carlwerkes von der Herberg.

dn.

Aus Handel und Industrie des Auslandes.

Spanien. Pan de Azucar Salpeter-Gesellschaft. Reingewinn 6523 (1384) Pfd. Sterl. Nach Hinzurechnung des Vortrages werden 13 266 Pfd. Sterl. auf neue Rechnung vorge tragen, weil neue 3 498 570 spanische Quintales Salpeter enthaltende Gründe seitens der Gesellschaft angekauft worden sind, zu deren Ankauf die Bankiers des Unternehmens 26 571 Pfd. Sterl. beitragen; erst nach Rückzahlung dieses Vorschusses gelangt wieder eine Dividende zur Verteilung.

ar.

Belgien. In der Generalversammlung der Kohlenzechen Houillères Unies, die früher einen französischen, jetzt einen belgischen Aufsichtsrat haben, wurde erklärt, die allgemeine Lage der Kohlengruben im Gebiet von Charleroi habe sich seit Juli infolge der günstigeren Verkaufsbedingungen erheblich gebessert.

on.

Schweiz. Die neu gegründete Steatit A.-G. in Glarus beweckt Abbau, Verarbeitung und Verkauf von Talksteinen, Talkum und ähnlichen Materialien. Das Gesellschaftskapital beträgt 150 000 Fr.

on.

Rußland. Die gesamte russische Cellulosefabrikation wird gegenwärtig von nur zwei Fabriken geleistet, nämlich von der Gesellschaft „Sokol“ und der Revaler Cellulosefabrik. Da die gesamte Leistungsfähigkeit dieser beiden Fabriken nur 760 000蒲 erreicht, so ist Rußland vollständig auf die finnische Ausfuhr von Cellulose angewiesen. Finnland aber führt nur Papier aus.

Wth.

Österreich. Die Dobrzaner Kaolin- und Chamotte-werke A.-G. in Prag setzen zur Tilgung des Verlustvortrags das Aktienkapital von 2½ Mill. auf 1,87 Mill. Kr. herab und begeben 0,62 Mill. Kr. neue Aktien. — Die Eisen- und Stahlwerke Hiaidek, an denen die Skodawerke hervorragend interessiert sind, erhöhen ihr Aktienkapital um 3 auf 6 Mill. Kr.

on.

Aus Handel und Industrie Deutschlands.

Verschiedene Industriezweige.

Fried. Krupp Akt.-Ges. in Essen. Der Betriebsüberschuss der sämtlichen Werke der Firma stellt sich auf 89 065 406 M. Reingewinn 40 976 456 (49 657 308) M; hierzu tritt der Übertrag aus dem Vorjahr mit 11 002 121 (9 977 678) M. Von dem Reingewinn fallen 2 048 823 (2 482 865) M der gesetzlichen Rücklage zu; die Sonderrücklage wird um 5 Mill. M (2 Mill. M) verstärkt, und für besondere Abschreibungen und Erneuerungen werden weitere 5 Mill. M (5 Mill. Mark) bereitgestellt. Dividende 10 (12)%.

Vortrag 14 679 754

(11 002 121) M.

dn.

Die Portland-Zement-Fabrik Karlstadt a. M. (vorm. Ludwig Roth) wird zur Beteiligung an der Zementfabrik Elm gemeinsam mit der Portland-Zementfabrik Heidelberg-Mannheim A.-G. das Aktienkapital um 500 000 M erhöhen.

ar.

Die Mansfeldsche kupferschieferbauende Gewerkschaft, die in Rothenburg a. S. ein Messingwerk betreibt, erwarb die dortige Prinz-Karls-Hütte Eisengießerei und Maschinenbauanstalt Akt.-Ges., indem sie von der Firma Hallström Eisengießerei in Nienburg a. S. sämtliche Aktien, die die Firma unlängst übernommen hatte, kaufte.

on.

In Berlin wurde die **Kunst-Rohstoff A.-G.** unter Beteiligung der Fürstlich von Donnersmarenkschen Vermögensverwaltung und verschiedener Bankfirmen mit einem Kapital von 1 Mill. M errichtet. Zweck des Unternehmens bildet die Ausgestaltung und Verwertung von Verfahren auf dem Gebiete der Herstellung von Ersatzprodukten für ausländische Rohstoffe.

ar.

Personal- und Hochschulnachrichten.

Auf den Antrag der chemischen Abteilung der Münchener Technischen Hochschule ist Professor Dr. Nikodem Caro in Berlin, Vorstandsmitglied der Bayerischen Stickstoffwerke A.-G., der erfolgreiche Forscher und Organisator auf dem Gebiete des Calciumcarbids, des Kalkstickstoffs, Ammoniaks und der Salpetersäure, zum Ehrendoktor ernannt worden.

Frau Dr. Astrid Cleve von Euler, bisher Amanuensis an Stockholms Högskola, trat in die Dienste der Uddeholms Aktiebolag als Leiterin des neuen Laboratoriums für Untersuchung der Produkte der Sulfitecellulosefabrik zu Skoghall auf Hammarön.

M. Hase, Direktor der städtischen Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Lübeck, Vorsitzender des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern ist zum Oberbaurat ernannt worden.

Gestorben sind: J. Brudzinski, Prof. für Bakteriologie an der Universität Warschau, im Alter von 43 Jahren. — Fabrikbesitzer Bernhard Neugebauer, Mitbegründer der Zuckerfabrik Neugebauer & Co., Brieg, am 26./11. — Gustav Nitsch, Direktor der Papierfabrik Ludw. Fiedler, Pirken-Prag, im Alter von 65 Jahren. — Wilhelm Schneider, Direktor der Zuckerfabrik Hornbach, am 1./12. im Alter von 35 Jahren. — Kommerzienrat Karl Ziese, Besitzer der Schichauwerke, Elbing, am 15./12. im Alter von 69 Jahren. — Hans Wintercheid, Teilhaber der Celluloidwerke Kohl & Wengenroth, G. m. b. H., Offenbach a. M., am 19. 12.

Verein deutscher Chemiker.

Erfindungen Hilfsdienstpflchtiger.

In Angelegenheit der **Erfindungen Hilfsdienstpflchtiger** hat folgender Schriftwechsel zwischen unserem Verein und dem Kriegsamt stattgefunden:

I. Eingabe des Vereins deutscher Chemiker an das Kriegsministerium und das Kriegsamt.

Berlin und Leipzig, 5./6. 1917.

In den Kriegsamtlichen Nachrichten Nr. 13, S. 2, ist ein Erlass des Kriegsamtes veröffentlicht, wonach:

1. das ausschließliche Verfügungsrecht an Erfindungen, die der Hilfsdienstpflchtige im dienstlichen Auftrage, mit dienstlichen Mitteln oder auf Grund dienstlicher Kenntnisse und Erfahrungen gemacht hat, der Heeresverwaltung zustehen;

2. Hilfsdienstpflchtige ohne Genehmigung des Kriegsministeriums kein Patent oder Gebrauchsmuster nachsuchen dürfen, anderenfalls sie eine Vertragsstrafe gewärtigen.

Dieser Erlass veranlaßt uns, folgenden ernsten Bedenken Ausdruck zu geben:

Wir erachten es als eine der wichtigsten Aufgaben, die in gegenwärtiger Zeit an unsere Technik gestellt werden, aus den erforderlich

tätigen Kräften in der Technik das Beste herauszuholen und in jeder Weise die erforderliche Tätigkeit zu fördern. Dieses im Interesse unserer militärischen und wirtschaftlichen Verteidigung und des Wiederaufbaues unserer Volkswirtschaft unbedingt gebotene Streben wird durch die obige Verordnung des Kriegsamtes nicht gefördert, sondern vielmehr beeinträchtigt. Die besondere Bedeutung des Erfinderschutzes, namentlich des Patentrechtes, liegt darin, daß dem Erfinder für eine beschränkte Zeit eine ausschließliche Verfügungsmacht über seine Erfindungen gewährt wird. Einerseits, um unter dem Schutze des Patentes seine Erfahrung weiter zu bearbeiten und auszubauen und andererseits, um sich einen angemessenen Anteil aus der Verwertung der Erfahrung zu sichern. Gerade hierin liegt für den Erfinder ein starker Antrieb, der fortfällt, wenn ihm jede Verfügung über seine Erfahrung grundsätzlich entzogen wird. Aus diesen Erwägungen hat sich der Verein deutscher Chemiker im Jahre 1913 mit den von seinem sozialen Ausschuß ausgearbeiteten Grundsätzen für den Anstellungsvertrag einverstanden erklärt, wonach die von einem Angestellten gemachte Erfahrung auf seinen Dienstherrn nur dann übergehen soll, wenn er die Erfahrung im dienstlichen Auftrage oder in Erfüllung seiner Dienstobligationen gemacht hat. Der von der Reichsregierung

im Jahre 1913 veröffentlichte Entwurf eines neuen Patentgesetzes stellt sich auf den gleichen Standpunkt. Diesen Grundsätzen kommt auch in der Kriegszeit volle Geltung zu, da die materiellen und psychologischen Voraussetzungen der erfinderischen Betätigung im Kriege genau die gleichen sind wie im Frieden.

Aus diesen Erwägungen heraus halten wir die in dem genannten Erlasses enthaltenen Vorschriften für Dienstverträge mit Hilfsdienstpflichtigen für viel zu weitgehend. Es ist nicht zu erkennen, warum das ausschließliche Verfügungsrrecht an den von den Hilfsdienstpflichtigen gemachten Erfindungen auf die Heeresverwaltung übergehen sollte, die ja kein gewerbliches Unternehmen ist und dem Erfinder keine wirtschaftlichen Gegenwerte zu bieten vermag. Um solche Erfindungen im Interesse der Heeresverwaltung ausnutzen zu können, würden Zwangslizenzen nach Analogie der im § 11 Patg. vorgesehenen, genügen.

Außerdem bedeutet es eine bedenkliche Beinträchtigung der Interessen der Erfinder, wenn Erfindungen, die auf Grund „dienstlicher Erfahrungen“ gemacht werden, ohne Zustimmung der Heeresverwaltung nicht angedeutet werden dürfen.

Bei Erfindungen, die im „dienstlichen Auftrag“ gemacht werden, mag dies gelten, obwohl auch hier zur Erhöhung des erfinderischen Anreizes dem Erfinder ein gewisser Anteil an der Verwertung zu gewähren sein dürfte.

Wenn aber auf Grund seiner Kenntnisse der hilfsdienstpflichtige Chemiker an Dingen, die ihm dienstlich zur Kenntnis gelangen, Verbesserungen anbringt oder zu neuen Erfindungen angeregt wird, so erscheint es nicht billig, wenn jede Verfügung über seine Erfindung ihn entzogen, ja sogar die selbständige Verfügung unter Vertragsstrafe gestellt wird.

Es ist dabei besonders zu berücksichtigen, daß durch die Versagung des Rechtes zur Anmeldung in vielen Fällen das Recht der Priorität und damit jede Aussicht auf spätere Erlangung eines Schutzrechtes verloren gehen, die nur durch eine möglichst zeitige Anmeldung gesichert werden können. Selbst wenn dieses Recht zur Anmeldung nach Prüfung durch die Heeresverwaltung nachträglich erteilt wird, so kann durch die Prüfung im Instanzenweg dem Erfinder inzwischen der Vorrang seiner Anmeldung verloren gehen. Die Vorschrift, der vorgesetzten Stelle nach erfolgter Anmeldung Meldung zu machen, würde unseres Erachtens den Heeresinteressen vollauf genügen.

Im Interesse der Heeresverwaltung an der unbedingten Geheimhaltung von Erfindungen im Interesse der Landesverteidigung, ein Interesse, dessen Bedeutung wir durchaus anerkennen, kann durch die Vorschriften über die Geheimhaltung Genüge geleistet werden.

Wir bitten daher, noch einmal prüfen zu wollen, ob ein zwingender Grund vorliegt, gegenwärtig in diejenigen erprobten und anerkannten Grundsätze einzugreifen, unter deren Herrschaft die deutsche Industrie zu ihrer jetzigen Leistungsfähigkeit erstarkt ist.

5./6. 1917.

Verein deutscher Chemiker e. V.

II. Antwort des Kriegsamts.

Kriegs-Ministerium — Kriegsamt.

Kriegs-, Ersatz- und Arbeits-Departement.

Berlin NW 7, den 25./6. 1917.

Auf das Schreiben vom 5./6. 1917. Tageb.-Nr. 3113.

Von den Mitteilungen des Vereins hat das Departement in allen Teilen Kenntnis genommen. — Ihre grundsätzliche Bedeutung soll gewiß nicht bestritten werden. —

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß sich das im „Kriegsamt“ veröffentlichte Muster nur auf Dienstverträge bezieht, die mit Hilfsdienstpflichtigen für deren Verwendung im Lande abgeschlossen werden, und zwar mit solchen, die als Ersatz für Militärpersonen eingestellt werden. — Es handelt sich also nur um Fälle, wo die Heeresverwaltung die Arbeitgeberin ist; eine Tragweite für das ganze Gebiet der Hilfsdienstpflicht, insbesondere auch für solche Fälle, wo Hilfsdienstpflichtige private Dienstverträge abschließen, besitzt das Muster nicht.

Bis Ende Mai sind höchstens 50 000 derartiger Dienstverträge abgeschlossen worden, und zwar hauptsächlich mit Arbeitern. Es ist leicht anzunehmen, daß sich darunter — um dies eine Beispiel heranzutragen — auch nur 100 Chemiker befinden. Nimmt man hinzu, daß die Dienstverträge nur für die beschränkte Zeit des Hilfsdienstes gelten, und daß sie nur ganz freiwillig, keinesfalls unter dem Druck des Zwanges zum Hilfsdienst, abgeschlossen werden, und daß endlich hinter dem besprochenen Muster nicht etwa eine grundsätzliche Abweichung von jenen sozialpolitischen Anschaubungen gesucht werden darf, könnten wohl die Vorhalte des Vereins zunächst auf sich beruhen. Es würde sich auch immer nur um Erfindungen handeln bezüglich derer schon unbedingte Geheimhaltungspflicht und ein Benutzungsrecht der Heeresverwaltung bestünde.

Sollten sich jedoch im einzelnen Fälle Unzuträglichkeiten ergeben, ist das Departement gern bereit, darüber zu verhandeln.

Kriegsamt.

III. Entgegnung des Vereins.

Berlin und Leipzig, den 25./7. 1917.

Die Mitteilung vom 25./6. ist nicht geeignet, unsre ernsten Bedenken, die wir uns in unserer Eingabe vom 5./6. — Tagebuch-Nr. 3113 — vorzutragen gestatteten, zu beheben. Wenn es sich um verhältnismäßig nur wenig Hilfsdienstpflichtige handelt, von denen eine erfinderische Tätigkeit zu erwarten ist, dann fragt es sich, ob eine derartige allgemeine Anweisung nötig war, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung und wegen der daraus zu ersehenden Stellungnahme der Heeresverwaltung beunruhigend wirken mußte. Im übrigen würden wir es für bedauerlich halten, wenn die Anwendung des Vertragsmusters schon auf 100 Chemiker zur Folge hätte, diesen ihre Erfindungen zu entziehen oder sie von einer erfinderischen Tätigkeit abzuschrecken.

Den Hinweis darauf, daß die Dienstverträge nur ganz freiwillig abgeschlossen werden, möchten wir damit erwidern, daß dies theoretisch richtig sein mag, daß aber die Praxis dem einzelnen Hilfsdienstpflichtigen, der vor dem Abschluß eines Vertrages steht, nicht die nötige Entschlußfreiheit sichern dürfte, um gegenüber einer derartigen aintlichen Vorschrift seine persönlichen Bedenken zur Geltung zu bringen.

Daß die Wirkung der Musterverträge nur eine vorübergehende ist, nehmen auch wir an, obwohl heute niemand die Dauer des Krieges und der Hilfsdienstpflicht voraussehen kann. Trotzdem möchten wir den Hinweis darauf nicht unterlassen, daß der Verlust des Rechtsschutzes infolge der Unterlassung einer rechtzeitigen Anmeldung oder einer den Eigentumsrechten der Erfinder voreilende Verfügung der Heeresverwaltung über Erfindungen nachträglich nicht wieder gut zu machen ist.

Wenn endlich ausgesprochen wird, daß hinter dem besprochenen Muster nicht etwa eine grundsätzliche Abweichung von unseren sozialpolitischen Anschaubungen gesucht werden dürfe, so müssen wir, nach wie vor, auf der Anschaubung beharren, daß die von uns angefochtene Bestimmung des Vertragsmusters mit diesen Anschaubungen im Widerspruch steht.

Verein deutscher Chemiker, e. V.

IV. Antwort des Kriegsamts an den Verein.

Nr. 510/10. 17 Z 4 (Pt).

17./11. 1917.

Ihre Eingabe vom 5./6. 1917 Nr. 3113 deckt sich im wesentlichen mit der an den Herrn Reichskanzler gerichteten Anfrage Nr. 253 des Mitglieds des Reichstags, Herrn Geheimen Justizrats Dove — Drucksachen des Reichstags Nr. 1017 —, die folgendermaßen beantwortet worden ist:

„Auf eine Regelung der Frage der Anmeldung von Patenten durch Hilfsdienstpflichtige kann aus militärischen und finanziellen Gründen nicht verzichtet werden. Sie läßt sich in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung nur mit Einwilligung der Hilfsdienstpflichtigen durch eine vor ihrer Einstellung mit ihnen zu treffende Vereinbarung ermöglichen. Kann mithin bei der vorgesehenen Einwilligung der Hilfsdienstpflichtigen von einem Eingriff in ihre Privatrechtsverhältnisse durch den Erlaß Nr. 8/2. 17 Z 4 (Pt.) nicht wohl die Rede sein, so wird trotzdem nochmals erwogen werden, ob und inwieweit den ausgesprochenen Bedenken ohne Gefährdung des militärischen Zwecks Rechnung getragen werden kann. Um die an sich geringe Möglichkeit von Rechtsnachteilen, die den beteiligten Erfindern auf Grund von Fristversäumnissen usw. erwachsen könnten, noch weiter zu beschränken, wird eine Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens bei Nachsuchung der Genehmigung zu Patentanmeldungen angestrebt werden.“

Die Abkürzung des zuletzt erwähnten Verfahrens ist unterdessen verfügt worden.

Die Vorschrift der Einholung der Anmeldeerlaubnis wird nicht dazu benutzt, der Heeresverwaltung Erfindungen ohne Entgelt zuzuführen, an denen ihr nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kein Eigentum zusteht.

Kriegsamt.

Die Antworten des Kriegsamts vom 25./6. und vom 17./11. 1917 bieten eine wertvolle maßgebende Auslegung zu der an sich nicht ganz eindeutigen Bestimmung der Verträge mit den Hilfsdienstpflichtigen.

1. Diese Bestimmungen sollen nicht für alle Hilfsdienstpflichtigen gelten, sondern nur für solche, die von der Heeresverwaltung als Arbeits- oder Dienstgeberin angestellt werden. Sie kommen also nicht in Betracht für die in der Privatindustrie angestellten Hilfsdienstpflichtigen.

2. Die Bestimmungen sollen nur für die Dauer des Hilfsdienstes gelten, also nicht, wenn z. B. ein Hilfsdienstpflichtiger nach Endigung seiner Hilfsdienstpflicht freiwillig im Dienste der Heeresverwaltung bleibt.

3. Nach der ausdrücklichen Erklärung des Kriegsamtes vom 25./6. 1917 sollen die Dienstverträge nur ganz freiwillig und keinesfalls unter dem Druck des Zwanges zum Hilfsdienst abgeschlossen werden. Damit ist gesagt, daß jeder Hilfsdienstpflichtige berechtigt ist, die besondere Vereinbarung über Erfindungen abzulehnen, und daß es den Absichten des Kriegsamtes nicht entspräche, wenn die Tatsache der Hilfsdienstpflicht benutzt würde, um einen Druck auf die einer militärischen Stelle zugewiesenen Hilfsdienstpflichtigen auszuüben. Es wird allerdings für die militärischen Stellen nicht leicht sein, auf diesen „Druck“ zu verzichten, da das Kriegsministerium auf die Anfrage des Reichstagsabgeordneten Geheimrat Dove geantwortet hat, auf eine Regelung der Frage der Anmeldung von Patenten durch Hilfsdienstpflichtige könne aus militärischen und finanziellen Gründen nicht verzichtet werden. Wenn hiernach die militärischen Stellen auf die Vereinbarung nicht verzichten können und die zu einer Hilfsdienststellung sich Meldenden von dem ihnen zuerkannten Rechte der Ablehnung dieser Bestimmung Gebrauch machen wollen, so wird ein Zwiespalt entstehen, der wohl nur in Ausnahmefällen zugunsten des Hilfsdienstpflichtigen sich lösen wird.

4. Um so wichtiger ist es demgemäß nach dem Schreiben vom 17./11. 1917, daß es sich bei der genannten Erfindung nur um eine Einforderung der Anmeldeerlaubnis und nicht um einen Anspruch auf das Eigentum an der Erfindung handeln soll. Hieraus ergibt sich:

1. Das Eigentum an der Erfindung, d. h. das Recht zur Anmeldung und der Anspruch aus der Anmeldung, sowie das Patent, verbleiben dem Hilfsdienstpflichtigen, falls nicht die Erfindung nach allgemeinrechtlichen Grundsätzen der Heeresverwaltung als der Dienstgeber zusteht. Die heute geltenden Grundsätze über das Eigentumsrecht an Erfindungen sind folgende:

a) Erfindungen, die von dem Angestellten nicht allein gemacht werden, sondern die aus einer Mitwirkung verschiedener Kräfte und unter Benutzung der Hilfsmittel, Erfahrungen und Anregungen des Betriebes hervorgegangen sind, sogenannte Betriebs- oder Etablissementserfindungen, stehen dem Dienstgeber zu.

b) Erfindungen, die der Angestellte tatsächlich allein gemacht hat, stehen an sich dem Erfinder zu. Das Recht an solchen Erfindungen geht aber auf den Dienstgeber über, wenn die Dienstobligkeiten des Angestellten eine erfinderische Betätigung in sich schlossen, wenn also der Angestellte vertragsmäßig zu einer Tätigkeit verpflichtet war, zu der auch das Erfinden gehörte.

Zieht man den Wortlaut der von dem Kriegsministerium vorgeschlagenen Vertragsbestimmung heran, so ergibt sich, daß der Heeresverwaltung ein Eigentumsrecht an den Erfindungen der

von ihr angestellten Hilfsdienstpflichtigen nur zusteht an Erfindungen, die im „dienstlichen Auftrage“ gemacht worden sind, jedoch nicht an solchen, die von dem angestellten Hilfsdienstpflichtigen, ohne Auftrag, mit dienstlichen Mitteln — also z. B. in einem Laboratorium der Heeresverwaltung — gemacht worden sind, noch an solchen, die auf Grund dienstlicher Erfahrungen oder auf Grund dienstlicher Kenntnisse, d. h. auf Grund von Kenntnissen, die er aus Anlaß seines Hilfsdienstes gewonnen hat, gemacht werden. Also bei allen Erfindungen der hilfsdienstpflichtigen Angestellten, die nicht im dienstlichen Auftrage gemacht werden, verbleibt dem Hilfsdienstpflichtigen das grundsätzliche Eigentumsrecht.

2. Dagegen wird der Angestellte durch die vorgesetzte Vertragsbestimmung in seinem Verfügungsrecht über sein Eigentum beschränkt.

Wenn es hierbei in der Vertragsbestimmung heißt, daß die gesamten Erfindungen dem ausschließlichen Verfügungsrecht der Heeresverwaltung unterliegt, so bedeutet dieser Ausdruck „ausschließliches Verfügungsrecht“ nach der jetzt vorliegenden maßgebenden Auslegung nicht das Eigentumsrecht, sondern lediglich die formelle Befugnis zur Anmeldung. Der Hilfsdienstpflichtige darf die von ihm gemachten Erfindungen nicht ohne Zustimmung der Heeresverwaltung zum Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. Die Heeresverwaltung selbst ist zu dieser Anmeldung aber nur befugt, soweit es sich um im dienstlichen Auftrage gemachte Erfindungen handelt, andernfalls muß die Anmeldung der Erfindung, falls die Heeresverwaltung ihre Zustimmung verweigert, unterbleiben.

3. Was die Zustimmungserteilung zur Anmeldung von Erfindungen Hilfsdienstpflichtiger betrifft, hat das Kriegsministerium in der Antwort an den Reichstagsabgeordneten Geheimrat Dove eine Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens in Aussicht gestellt.

4. Schließlich läßt sich aus dem Bescheide des Kriegsministeriums vom 25./6. schließen, daß die Heeresverwaltung ihre Zustimmung zur Anmeldung nur versagen wird, bei solchen Erfindungen, „bezüglich derer schon unbedingte Geheimhaltungspflicht und ein Benutzungsrecht der Heeresverwaltung bestünde.“ Dieser Satz schließt zwei verschiedene Fälle in sich: Wenn das Benutzungsrecht oder das Eigentumsrecht der Heeresverwaltung zusteht, so ist an sich nicht der angestellte Erfinder, sondern nur die Heeresverwaltung zur Anmeldung befugt. Soweit aber das Eigentumsrecht dem Hilfsdienstpflichtigen zusteht, soll also die Zustimmung zur Anmeldung nur versagt werden, wenn eine unbedingte Notwendigkeit der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung oder des öffentlichen Interesses vorliegt.

Tagegeldererhöhung der Gerichtlichen Sachverständigen.

Wegen Erhöhung der Tagegelder der gerichtlichen Sachverständigen hat unser Verein folgende Eingabe an die Justizministerien der deutschen Bundesstaaten gerichtet:

Berlin und Leipzig, den 23./10. 1917.

Dem Kgl. Ministerium erlaubt sich der Verein deutscher Chemiker die Bitte vorzutragen, daß die Gebühren der gerichtlichen Sachverständigen in angemessener Weise erhöht und die unterstellten Gerichte angewiesen werden, dementsprechend die Gebühren festzusetzen.

Begründung:

Nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 10./6. 1914 erhalten Sachverständige bei Reisen außer der Vergütung des Fahrpreises für den Unterhalt pro Tag bis zu 7 und eine halbe Mark und für Übernachten bis zu 4 und eine halbe Mark.

Da zur Zeit alle Preise eine außerordentliche Steigerung erfahren haben, ist es schlechterdings unmöglich, mit den im Gesetz angeführten Sätzen selbst bei den bescheidensten Anforderungen den Unterhaltaufwand zu bestreiten.

Speisen, die man früher für etwa 1,50 M erhielt, kosten heute 4—5 M. Der Preis der Getränke ist auf das 3—5 fache gestiegen. Auch die Zimmerpreise in den Gasthöfen sind meistens wesentlich erhöht worden.

Es ist deshalb, solange die jetzigen Teuerungszustände herrschen, ganz ausgeschlossen, daß ein Sachverständiger, der Absicht des Gesetzes entsprechend, den zum Lebensunterhalt erforderlichen Aufwand aus den ihm nach dem Gesetz zustehenden Bezügen bestreiten kann.

Die Billigkeit erfordert deshalb, daß, wie auch in bezug auf andere Punkte des Gerichtsverfahrens, den Kriegsverhältnissen auch in dieser Hinsicht Rechnung getragen wird. Wie man die Zuständigkeit und Besetzung der Gerichte, entsprechend der Ver-

minderung der Richterzahl, während des Krieges abgeändert hat, wie man in Ansehung der Teuerungsverhältnisse die Beamtengehälter aufgebessert hat, sollte man auch in bezug auf die Aufwandsentschädigung der Sachverständigen den Kriegsverhältnissen Rechnung tragen und die Beziehe erhöhen. Die Angelegenheit ist namentlich für solche Sachverständige, die nicht nur hier und da einmal vor Gericht geladen werden, sondern für solche, die öfter in die Lage kommen, zu auswärtigen Terminen reisen zu müssen, von entscheidender Wichtigkeit.

Hochachtungsvoll
(Unterschrift.)

Ia 1261. 17.

Auf die Eingabe vom 23./10. d. J. — Nr. 5280. —

Eine Änderung des in § 8 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vorgesehenen Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung für Zeugen und Sachverständige würde nur durch Reichsgesetz oder Bundesratsverordnung auf Grund des Reichsgesetzes vom 4./8. 1914 erfolgen können. Auf eine solche Maßnahme hinzuwirken, finde ich keinen genügenden Anlaß. Sofern in einzelnen Fällen die vorgesehenen Höchstbeträge zur Deckung der Auslagen eines Sachverständigen nicht ausreichen sollten, würde das Gericht in der Lage sein, bei Bemessung der von dem Sachverständigen beanspruchten Vergütung, wenn als solche der übliche Preis nach § 4 des Gesetzes gewährt wird, auch auf die durch die Kriegsverhältnisse bedingte außergewöhnliche Höhe der Auslagen Rücksicht zu nehmen.

Im Auftrage:
(Unterschrift.)

An
den Verein deutscher Chemiker, e. V.
in
Berlin.